

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbocka (HS)

Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) ist die Angabe im § 2 (1) der HS der Gemeinde Hohenbocka „Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf) (...)“ durch die Angabe des § 13 BbgKVerf zu ersetzen.

§ 1

Änderung des § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bekanntmachungen gemäß § 7 dieser Hauptsatzung

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Hohenbocka näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop.

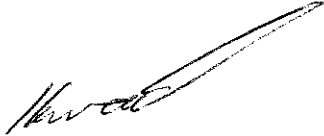
Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 26. November 2024



Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

